

Amtszulagen und Stellenzulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. April 2026

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Sächsisches Besoldungsgesetz	
§ 44 Absatz 1	
die Zulage beträgt	
in den Fällen der	
Nummer 1	551,18
Nummer 2	470,18
Nummer 3	323,95
§ 44 Absatz 2	50,62
§ 45	
die Zulage beträgt	
in den Besoldungsgruppen	
A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
§ 46	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 47	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 48 Absatz 1	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 48 Absatz 2	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	82,67
zwei Jahren	165,34
§ 49	
die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1	17,05
in der Laufbahngruppe 2	38,35
§ 50	38,35

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Besoldungsordnung A	
Besoldungsgruppe	Fußnote
A 5	1, 3
	147,20
A 6	2
	93,45
	3
	147,20
A 9	1
	376,91
A 12	4
	214,45
A 13	2 bis 4
	383,04
	5
	214,45
A 14	1, 3
	262,59
A 15	2, 3
	262,59
A 16	1, 3
	293,72
Besoldungsordnung R	
Besoldungsgruppe	Fußnote
R 1	1 bis 3
	290,33
R 2	3 bis 7
	290,33
R 3	2
	290,33